

Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen für Besucherinnen der Kreativangebote

Liebe Frauen, um die Gruppenangebote langsam wieder starten zu können und gleichzeitig ausreichend Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schaffen, bitten wir euch um die Einhaltung folgender Verhaltensweisen:

- 1) Die Einrichtung darf nur betreten werden, wenn keine **Erkältungssymptome** (wie Fieber, Husten, Atemnot) vorliegen und es in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer an dem Corona –Virus erkrankten Person gab.
- 2) Die Veranstaltung findet im großen Raum im Hofgebäude statt. Dieser bietet Platz für 4 Teilnehmerinnen. Eine Teilnahme ist nur nach vorheriger telefonischer **Anmeldung** möglich.
- 3) Während des Kreativangebotes sowie vor dem Eintreten und beim Verlassen des Gebäudes ist auf einen **Mindestabstand** von 1,5 m zu anderen Teilnehmerinnen zu achten.
- 4) Nach dem Betreten des Raumes sind die Hände zu desinfizieren. **Desinfektionsmittel** steht im Eingangsbereich zur Verfügung.
- 5) Im Gruppenraum gibt es eine feste **Bestuhlung**. Jede Teilnehmerin wählt ihren Sitzplatz und hält ihn während der Veranstaltung ein. Die Anordnung der Stühle ist dabei nicht zu verändern.
- 6) **Arbeitsmaterialien** werden von der Leitung bereit gestellt und befinden sich bereits vor Beginn der Gruppe am Platz.
- 7) **Getränke** und Lebensmittel dürfen nicht ausgegeben werden. Allerdings kann gerne eine eigene Trinkflasche von zu Hause mitgebracht werden.
- 8) Die Benutzung der **Toilette** ist gestattet, achtet aber bitte auch bei möglichen „Wartesituationen“ auf ausreichend Abstand. Und natürlich das Händewaschen danach ;)
- 9) IHRISS ist verpflichtet zur **Kontaktpersonen-Nachverfolgung** Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen jeder Veranstaltung zu erheben. Die Daten werden für einen Zeitraum von 6 Wochen in Papierform in einem verschlossenen Schrank im Büro aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- 10) Sollte eine Infizierung mit SARS-CoV-2 festgestellt werden, ist dies umgehend IHRISS mitzuteilen. Aufgrund der **Coronavirus-Meldepflichtverordnung** i. V. m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.